

Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Landkreises Kronach

Der Landkreis Kronach erlässt aufgrund des Art. 12a Abs. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 5 Prüfung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 8 Kreistagsbegehren, Stichfrage
- § 9 Beanstandung

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

- § 10 Abstimmungsleiter
- § 11 Abstimmungsausschuss
- § 12 Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände
- § 13 Ehrenamt

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

- § 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume
- § 15 Abstimmungstag
- § 16 Abstimmungsbekanntmachung

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

- § 17 Stimmberechtigung
- § 18 Ausübung des Stimmrechts
- § 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde
- § 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde
- § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

- § 22 Stimmzettel
- § 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum
- § 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

- § 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel
- § 26 Behandlung der Stimmzettel
- § 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe
- § 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid
- § 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

- § 30 Datenverarbeitung
- § 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 32 Kosten
- § 33 In-Kraft-Treten

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

(1) ¹ Die Kreisbürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung, Art. 12a Abs. 1 LKrO). ² Ist eine kreisangehörige Gemeinde von einer Maßnahme des Landkreises besonders betroffen, so kann ein Bürgerentscheid über diese Maßnahme auch von den Bürgern dieser Gemeinde beantragt werden (Art. 12a Abs. 7 LKrO).

(2) ¹ Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 12a Abs. 5 Satz 1 LKrO)

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens drei Monaten im Landkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

² Art. 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz –GLKrWG–) sowie § 1 der Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung –GLKrWO-) gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) ¹ Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. ² Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit Hauptwohnung gemeldet ist. ³ Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in den Landkreis zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

(1) ¹ Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt.
² § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) ¹ Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise im Landkreis wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ² Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) ¹ Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. ² Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.

(4) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

(5) Soweit Unterschriftenlisten den in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenen Eintragungen ungültig.

§ 3 Eintragungen

(1) ¹ Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in nach Gemeinden getrennt angelegte Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. ² Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) ¹ Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind,
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

² Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. ³ Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. ⁴ Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. ⁵ Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind. ⁶ Enthält eine Liste auch Unterschriften von Kreisbürgern aus einer anderen Gemeinde, sind diese Eintragungen ungültig.

(3) ¹ Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Kreistages durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. ² Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang beim Landratsamt an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) ¹ Das Bürgerbegehren wird beim Landkreis eingereicht. ² Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. ³ Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. ⁴ Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. ⁵ Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) ¹ Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Kreistages können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. ² Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. ³ Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) ¹ Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Kreistagsbeschluss nachträglich geändert werden. ² Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer vom Kreistag vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids kann bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens ist unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) ¹ Zu diesem Zweck sucht der Landkreis bei den Gemeinden um Amtshilfe nach. ² Näheres kann durch vertragliche Vereinbarungen mit den Gemeinden geregelt werden.

(3) ¹ Nach Abschluss der Prüfung teilt der Landkreis das Ergebnis unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. ² Auf Verlangen der Vertreter hat der Landkreis jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

¹ Bei der Prüfung und Auswertung der Unterschriftenlisten sind die Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) zu beachten. ² Die Unterschriftenlisten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. ³ Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) ¹ Der Kreistag entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. ² Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. ³ Die Entscheidung ergeht kostenfrei. ⁴ Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll vom Kreistag Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Kreistages zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn die Teile auch nach dem Willen der Unterzeichner trennbar sind und der zulässige Teil auch ohne des anderen Teils von den Unterzeichnern eines Bürgerbegehrens unterschrieben worden wäre und vollziehbar ist.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Landrat obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Kreisverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Kreisräte, des Landrats und der Kreisbediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 12a Abs. 3 LKrO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis des Landkreises zuzurechnen ist,
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind,
3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 12a Abs. 6 oder Abs. 7 Satz 2 LKrO nicht erreicht worden ist,
4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

(5) Weist der Kreistag das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt er einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(6) ¹ Erklärt der Kreistag das Bürgerbegehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. ² Die Entscheidung des Kreistages wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Kreistagsbegehren, Stichfrage

(1) Der Kreistag kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises des Landkreises unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen.

(2) ¹ Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). ² Die Stichfrage ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen.

§ 9 Beanstandungen

Hält der Landrat eine Entscheidung des Kreistages über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter

(1) Der Landrat leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

(2) ¹ Ist der Landrat nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Kreistag den gewählten Stellvertreter, einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landkreises oder des Landratsamtes zum Abstimmungsleiter. ² Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Kreistag eine stellvertretende Person zu bestellen. ³ Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der Landrat Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.

(3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gelten für die Stellvertretung Art. 33 Satz 3, 32 und 36 LKrO.

§ 11 Abstimmungsausschuss

(1) ¹ Der Abstimmungsausschuss stellt das endgültige Abstimmungsergebnis fest. ² Er ist unabhängig und an Weisungen der übrigen Landkreisorgane nicht gebunden.

(2) ¹ Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier Beisitzer, die der Abstimmungsleiter aus dem Kreis der Kreisbürger beruft. ² Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung im Landkreis zu berücksichtigen. ³ Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) ¹ Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. ² Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) ¹ Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. ² Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. ³ Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. ⁴ Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ⁵ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12 Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände

(1) ¹ Die Mitglieder der Abstimmungsvorstände werden von den Gemeinden im Auftrag des Landkreises aus dem Kreis der wählbaren Kreisbürger benannt oder vom Landkreis aus dem Kreis der Landkreisbediensteten bestellt. ² Briefabstimmungsvorstände richtet der Landkreis in eigener Zuständigkeit ein.

(2) Die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer.

(3) Die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

(4) ¹ Für die Zusammensetzung, Ladung und rechtzeitige Unterrichtung sind die kreisangehörigen Gemeinden zuständig, soweit nicht der Landkreis die Mitglieder der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände bestellt. ² Es gelten die Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG und § 5 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, § 6, § 7 Abs. 2, §§ 8 bis 10, § 11 Abs. 2, §§ 12 und 13 GLKrWO entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

(1) ¹ Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Landkreisbedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. ² Jeder Kreisbürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 LKrO verpflichtet. ³ Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 14 LKrO.

(2) ¹ Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ² Wer die Übernahme ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 13 Abs. 3 LKrO).

(3) ¹ Der Landkreis gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von *16 Euro*. ² Im Übrigen gilt Art. 14 LKrO.

ABSCHNITT 2

Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

(1) Die Gemeinden des Landkreises teilen ihr jeweiliges Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmen für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 GLKrWG, § 16 Abs. 1 sowie 2 und §§ 57 bis 60 GLKrWO entsprechend.

§ 15 Abstimmungstag

(1) ¹ Der Kreistag legt den Tag der Abstimmung fest. ² Ist ein mit Bürgerbegehren beantragter Bürgerentscheid durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Kreistages (§ 8 Abs. 1) festzusetzen. ³ Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. ⁴ Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG- i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches –BGB-). ⁵ Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauf folgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) ¹ Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. ² Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. ³ Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18.00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) ¹ Der Kreistag kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (verbundener Bürgerentscheid). ² Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

(1) Der Landkreis macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich eines etwaigen Stimmzettelmusters,
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit,
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Gemeinde oder dem Landkreis bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann,
2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist,
4. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist,
5. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann,

6. dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(4) Die Bekanntmachung ist am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang der Abstimmungsgebäude anzubringen.

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk des Landkreises, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,
2. durch Briefabstimmung, wenn ihm am Tag des Bürgerentscheids eine persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist.

(4) ¹ Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. ² Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

(1) Die Gemeinden legen für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten an (Bürgerverzeichnis).

(2) ¹ Wer in keiner Gemeinde des Landkreises gemeldet ist, kann in entsprechender Anwendung des § 18 GLKrWO nur auf Antrag oder aufgrund einer bis zum 16. Tag vor der Abstimmung möglichen Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen werden. ² Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist (§ 17). ³ Über die Anträge auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder über Beschwerden entscheidet der Landkreis, wobei er sich der Hilfe der Gemeinden bedient. ⁴ Anträge und Beschwerden können auch von den kreisangehörigen Gemeinden entgegengenommen werden. ⁵ Diese leiten dann aber die Anträge und Beschwerden unverzüglich dem Landkreis zur Entscheidung zu.

(3) ¹ Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Beschwerde erheben. ² § 19 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) ¹ Gibt der Landkreis dem Antrag oder der Beschwerde statt, wird die stimmberechtigte Person und die betroffene Gemeinde davon unterrichtet. ² Nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses wird dem Stimmberechtigten die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.

(5) Weist der Landkreis den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt er einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 23 und 24 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

(1) Wer glaubhaft macht, verhindert zu sein, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er eingetragen ist, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Bürgerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein.

(2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine sind die Gemeinden zuständig, soweit der Landkreis die Aufgabe den kreisangehörigen Gemeinden übertragen hat.

(3) ¹ Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann beim Landkreis oder einer kreisangehörigen Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. ² Gehen Beschwerden bei einer Gemeinde ein, werden diese unverzüglich an den Landkreis weitergeleitet. ³ Weist der Landkreis die Beschwerde zurück, erlässt er einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

(1) ¹ Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung wird jeder im Bürgerverzeichnis eingetragene Person eine schriftliche Benachrichtigung zugestellt. ² Die Benachrichtigungskarte enthält auf der Rückseite einen Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins.

(2) ¹ Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Kreistag gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Kreistag vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage darzulegen. ² Die Bürgerschaft ist spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.

(3) ¹ Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 12a Abs. 14 LKrO über den Gegenstand und über die vom Kreistag mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. ² Über Form und Umfang entscheidet der Kreistag. ³ Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. ⁴ Ehrver-

letzende, wahrheitswidrige oder zu lange Äußerungen können vom Kreistag zurückgewiesen werde.

(4) ¹ In Veröffentlichungen und Veranstaltungen des Landkreises dürfen die im Kreistag mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang dargestellt werden. ² Ein Anspruch einzelner Kreisräte oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

(1) ¹ Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. ² Über deren Gestaltung entscheidet der Kreistag.

(2) ¹ Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Kreistag beschlossene Fragestellung abgedruckt. ² Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) ¹ Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. ² Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Kreistag im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. ³ Hat der Kreistag gemäß Art. 12a Abs. 2 LKrO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Beschließt der Kreistag eine Stichfrage (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum

(1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenem Bürgerentscheid für jeden Bürgerentscheid – eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) ¹ Die Stimmabgabe erfolgt geheim. ² Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 58 bis 60 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 62 bis 70 GLKrWO mit Ausnahme der § 63 Abs. 4 Satz 2, § 66 Satz 2, § 67 Abs. 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

(1) ¹ Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person dem Landkreis im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. ² Wird der Abstimmungsbrief übersandt, ist er ausreichend freizumachen. ³ Der Abstimmungsbrief muss beim Landkreis spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen. ⁴ Nicht oder nicht ausreichend freigemachte Abstimmungsbriefe werden vom Landkreis nicht angenommen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Person ihres Vertrauens zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 72 bis 76 GLKrWO mit Ausnahme der §§ 72 Abs. 1 Satz 4 und 74 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) ¹ Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. ² § 83 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. ³ Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 77 Abs. 1 Satz 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt),
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind,
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26 Behandlung der Stimmzettel

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) ¹ Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. ² Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe

(1) ¹ Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. ² Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

(2) ¹ Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
4. ein besonderes Merkmal aufweist,
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält,
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

² Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid

(1) ¹ Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundener Bürgerentscheid), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. ² Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. ³ Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) ¹ Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. ² Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) ¹ Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der ungültigen Stimmen fest. ² Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) ¹ Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. ² Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) ¹ Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden dem Landkreis unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). ² Im Übrigen gilt § 91 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) ¹ Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis und den Inhalt der getroffenen Entscheidung für alle Landkreisorgane verbindlich fest. ² Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 15 GLKrWO entsprechend.

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 101 Abs. 1 und 2 und § 102 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32 Kosten

¹ Der Landkreis erstattet den Gemeinden die bei der Überprüfung von Bürgerbegehren und bei der Durchführung von Bürgerentscheiden entstehenden besonderen Aufwendungen. ² Das Nähere kann durch vertragliche Vereinbarungen mit den Gemeinden geregelt werden.

§ 33 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kronach, ...

Marr
Landrat

Anlage 1

zur Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Landkreises Kronach

Art. 12a LKrO: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Kreisbürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

(2) Der Kreistag kann beschließen, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises des Landkreises ein Bürgerentscheid stattfindet.

(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Landrat obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Kreisverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Kreisräte, des Landrates und der Kreisbediensteten und über die Haushaltssatzung.

(4) ¹ Das Bürgerbegehren muss beim Landkreis eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ² Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.

(5) ¹ Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterstützt werden, die am Tage der Einreichung des Bürgerbegehrens Kreisbürger sind. ² Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften sind die von den Gemeinden zum Stand dieses Tages anzulegenden Bürgerverzeichnisse maßgebend. ³ Die Unterschriften für ein Bürgerbegehren müssen getrennt nach Gemeinden gesammelt werden. ⁴ Enthält eine Liste auch Unterschriften von Kreisbürgern aus einer anderen Gemeinde, sind diese Unterschriften ungültig.

(6) Ein Bürgerbegehren muss in Landkreisen bis zu 100.000 Einwohnern von mindestens 6 v. H., im Übrigen von mindestens 5 v.H. der Kreisbürger unterschrieben sein.

(7) ¹ Ist eine kreisangehörige Gemeinde von einer Maßnahme des Landkreises besonders betroffen, so kann ein Bürgerentscheid über diese Maßnahme auch von den Bürgern dieser Gemeinde beantragt werden. ² Dieses Bürgerbegehren muss von mindestens 25 vom Hundert der Gemeindeglieder unterzeichnet sein. ³ Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

(8) ¹ Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Kreistag unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens. ² Gegen die Entscheidung können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ohne Vorverfahren Klage erheben.

(9) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Kreisorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen des Landkreises hierzu bestanden.

(10) ¹ Der Bürgerentscheid ist innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen; der Kreistag kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern. ² Die Kosten des Bürgerentscheids trägt der Landkreis. ³ Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.

(11) ¹ Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Landkreisen

bis zu 100.000 Einwohnern mindestens 15 v.H.,

mit mehr als 100.000 Einwohnern mindestens 10 v.H.

der Stimmberechtigten beträgt. ² Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. ³ Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden. ⁴ Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. ⁵ Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(12) ¹ Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Kreistages. ² Der Bürgerentscheid kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(13) ¹ Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Kreistag die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. ² Für einen Beschluss nach Satz 1 gilt die Bindungswirkung des Absatzes 12 Satz 2 entsprechend.

(14) ¹ Die im Kreistag und die von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheides dürfen in Veröffentlichungen und Veranstaltungen des Landkreises nur in gleichem Umfang dargestellt werden. ² Zur Information der Bürgerinnen und Bürger werden vom Landkreis den Beteiligten die gleichen Möglichkeiten wie bei Kreistagswahlen eröffnet.

(15) Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist im Landkreis in der ortsüblichen Weise bekannt zu machen.

(16) ¹ Die Gemeinden wirken im erforderlichen Umfang bei der Überprüfung von Bürgerbegehren und bei der Durchführung von Bürgerentscheiden mit. ² Der Landkreis erstattet den Gemeinden die dadurch entstehenden besonderen Aufwendungen.

(17) ¹ Die Landkreise können das Nähere durch Satzung regeln. ² Das Recht auf freies Unterschriftensammeln darf nicht eingeschränkt werden.

(18) Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

Anlage 2

zur Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Landkreises Kronach

Übersicht über die in der Satzung zitierten und auf die in der Satzung verwiesenen Bestimmungen

GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (GG)

vom 23. Mai 1949 (BGBl S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl I S. 2863)

Art. 116 Abs. 1:

Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

VERFASSUNG DES FREISTAATES BAYERN (BV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991)

Art. 7 Abs. 2:

Der Staatsbürger übt seine Rechte aus durch Teilnahme an Wahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Volksbegehren und Volksentscheiden.

Art. 12 Abs. 3:

¹ Die Staatsbürger haben das Recht, Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden und Landkreise durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheid zu regeln. ² Das Nähere regelt ein Gesetz.

BAYERISCHES VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZ (BayVwVfG)

(BayRS 2010-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975)

Art. 31 Abs. 1:

Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

LANDKREISORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (LANDKREISORDNUNG/ LKrO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962)

Art. 13 (Ehrenamtliche Tätigkeit der Kreisbürger) Abs. 1 Satz 2:

Sie sind zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet.

Art. 13 (Ehrenamtliche Tätigkeit der Kreisbürger) Abs. 3:

Wer die Übernahme eines Ehrenamtes ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden.

Art. 14 (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht):

(1) Ehrenamtlich tätige Kreisbürger sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

(2) ¹ Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ² Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. ³ Sie haben auf Verlangen des Kreistags amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt. ⁴ Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamts fort. ⁵ Die Herausgabepflicht trifft auch die Hinterbliebenen und Erben.

(3) ¹ Ehrenamtlich tätige Kreisbürger dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ² Die Genehmigung erteilt der Landrat. ³ Über die Versagung der Genehmigung, als Zeuge auszusagen, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde; im übrigen gelten Art. 84 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(4) ¹ Wer den Verpflichtungen der Absätze 1, 2 oder 3 Satz 1 schuldhaft zuwiderhandelt, kann im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, belegt werden; die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. ² Die Haftung gegenüber dem Landkreis richtet sich nach den für den Landrat geltenden Vorschriften und tritt nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt. ³ Der Landkreis stellt die Verantwortlichen von der Haftung frei, wenn sie von Dritten unmittelbar in Anspruch genommen werden und der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist.

(5) Für den gewählten Stellvertreter des Landrats gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Art. 32 (Der gewählte Stellvertreter des Landrats):

(1) ¹ Der Kreistag wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit den Stellvertreter des Landrats. ² Der gewählte Stellvertreter des Landrats ist Ehrenbeamter des Landkreises.

(2) ¹ Zum Stellvertreter des Landrats sind die Kreisräte wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum Landrat erfüllen; abweichend hiervon ist auch wählbar, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat. ² Für die Wahl des Stellvertreters des Landrats gilt Art. 45 Abs. 3.

(3) Das Nähere über das Beamtenverhältnis des gewählten Stellvertreters des Landrats bestimmt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte.

(4) Endet das Beamtenverhältnis eines gewählten Stellvertreters des Landrats während der Wahlzeit des Kreistags, so findet für den Rest der Wahlzeit innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

Art. 33 (Vorsitz im Kreistag, Vollzug der Beschlüsse) Satz 3:

Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so handelt sein Vertreter.

Art. 36 (Weitere Stellvertreter des Landrats):

Die weitere Stellvertretung des Landrats regelt der Kreistag durch Beschluß; es können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden.

GESETZ ÜBER DIE WAHL DER GEMEINDERÄTE, DER BÜRGERMEISTER, DER KREISTAGE UND DER LANDRÄTE (GEMEINDE- UND LANDKREISWAHLGESETZ/GLKrWG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2000 (GVBI S. 198), § 15 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBI S. 140)

Art. 2 (Ausschluss vom Wahlrecht):

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § [1896](#) Abs. 4 und § [1905](#) des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § [63](#) in Verbindung mit § [20](#) des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Art. 4 (Wahlorgane) Abs. 2 und 3:

(2) Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter (Gemeinde-, Landkreiswahlleiter) und der Wahlausschuss (Gemeinde-, Landkreiswahlausschuss) des Wahlkreises,
2. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk,
3. ein oder mehrere Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände.

(3) Niemand darf die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Art. 10 (Zusammentreffen mehrerer Wahlen und Abstimmungen):

(1) ¹ Am Tag einer Bezirkswahl, Landtagswahl, Bundestagswahl, Europawahl, einer Abstimmung über einen Volksentscheid oder während der Eintragsfrist für ein Volksbegehren dürfen keine Gemeinde- oder Landkreiswahlen oder sonstige Abstimmungen stattfinden. ² Am Tag einer Gemeinde- oder Landkreiswahl dürfen keine sonstigen Abstimmungen stattfinden.

(2) ¹ Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern. ² Sie können zugelassen werden, wenn gegen die Durchführbarkeit der Wahl oder der Abstimmung keine Bedenken bestehen und eine Beeinflussung der Wahl oder der Abstimmung nicht zu befürchten ist.

Art. 11 (Wahlkreis, Stimmbezirke) Abs. 2:

¹ Wahlkreise können in Stimmbezirke eingeteilt werden. ² Die Einteilung erfolgt jeweils durch die Gemeinde. ³ Gemeinden mit mehr als 2.500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen.

Art. 11 (Wahlkreis, Stimmbezirke) Abs. 3 Satz 2:

Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Personen gewählt haben.

Art. 17 (Grundsatz der Öffentlichkeit):

(1) ¹ Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. ² Der Wahlvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. ³ Stimmberechtigten ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(2) ¹ Die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl ist öffentlich. ² Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Art. 18 (Abstimmungsgeheimnis):

¹ Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die abstimmende Person die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. ² Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

Art. 20 (Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis)

(1) Während der Abstimmungszeit ist in dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, auf einem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.

(2) Vor Ablauf der Abstimmungszeit dürfen Ergebnisse von Befragungen über den Inhalt der Stimmrechtsausübung, die nach der Stimmabgabe vorgenommen wurden, nicht veröffentlicht werden.

(3) Den mit der Durchführung der Wahl betrauten Behörden und den Wahlorganen ist es untersagt, den Inhalt der Stimmrechtsausübung in irgendeiner Weise zu beeinflussen oder das Wahlgeheimnis zu verletzen.

WAHLORDNUNG FÜR DIE GEMEINDE- UND LANDKREISWAHLEN (GEMEINDE- UND LANDKREISWAHLORDNUNG/GLKrWO)

vom 5. April 2000 (GVBl S. 213)

§ 1 (Schwerpunkt der Lebensbeziehungen):

¹ Der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen Verheirateter, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie leben, ist regelmäßig die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie; das gilt ebenso für Unverheiratete, die bei ihrer Familie wohnen. ² Im Übrigen ist der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen regelmäßig am Ort der Wohnung, von der aus eine Person ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Ausbildung nachgeht.

§ 5 (Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände) Abs. 3 Satz 1:

Die Gemeinde teilt den Mitgliedern der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände ihre Berufung rechtzeitig mit und fordert sie zum rechtzeitigen Erscheinen am Wahltag auf.

§ 5 (Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände) Abs. 4:

Die Gemeinde hat die Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände rechtzeitig vor dem Wahltag so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Abstimmung der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe sowie der Ermittlung und der Feststellung des Stimmergebnisses gesichert ist.

§ 6 (Beweglicher Wahlvorstand):

¹ Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern soll die Gemeinde bewegliche Wahlvorstände bilden. ² Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Stimmbezirks oder seiner Stellvertretung und zwei Beisitzern des Wahlvorstands. ³ Die Gemeinde kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Stimmbezirks des Wahlkreises mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

§ 7 (Einberufung des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände) Abs. 2:

Die Gemeinde beruft die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände unter Angabe von Ort und Zeit ein.

§ 8 (Tätigkeit der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände):

(1) ¹ Die Wahlvorstände treten rechtzeitig vor Beginn der Abstimmung im Abstimmungsraum zusammen. ² Die Briefwahlvorstände treten in den von der Gemeinde zugewiesenen und geeignet ausgestatteten Räumen zusammen. ³ Die Wahlvorsteher und die Briefwahlvorsteher leiten die Tätigkeit der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände und sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

(2) ¹ Während der Abstimmung und bei der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe müssen mindestens drei Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher, der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertretung, anwesend sein. ² Bei der Ermittlung und der Feststellung des Ergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands oder des Briefwahlvorstands anwesend sein. ³ Fehlende Mitglieder sind namens der Gemeinde vom Wahlvorsteher oder vom Briefwahlvorsteher durch Wahlberechtigte der Gemeinde zu ersetzen.

§ 9 (Unparteilichkeit und Verschwiegenheit):

(1) Die Gemeinde weist die Wahlvorsteher und die Briefwahlvorsteher sowie ihre Stellvertretung vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(2) Der Wahlleiter, die Wahlvorsteher und die Briefwahlvorsteher weisen die Beisitzer und die Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(3) Die Mitglieder der Wahlorgane dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

§ 10 (Hilfskräfte):

¹ Zu den Arbeiten des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände können Hilfskräfte beigezogen werden. ² Diese sind nicht Mitglieder.

§ 11 (Beschlüsse des Wahlausschusses und der Wahlvorstände) Abs. 2:

¹ Der Wahlvorstand ist beschlussfähig,

1. während der Abstimmung, wenn mindestens drei Mitglieder,
2. bei der Ermittlung und der Feststellung des Abstimmungsergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertretung anwesend sind. ² Satz 1 gilt für Briefwahlvorstände entsprechend, wobei in Nummer 1 an Stelle der Abstimmung die Zulassung oder die Zurückweisung der Wahlbriefe tritt.

§ 12 (Handhabung der Ordnung):

Der Wahlleiter, die Wahlvorsteher und die Briefwahlvorsteher sind befugt, Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Raum zu verweisen.

§ 13 (Niederschriften):

(1) ¹ Über die Verhandlungen der Wahlorgane fertigen die Schriftführer eine gesonderte Niederschrift für jede Wahl. ² Übernimmt der Wahlvorstand die Geschäfte des Briefwahlvorstands, fertigt er nur eine Niederschrift für die Urnen- und die Briefwahl.

(2) Die Beschlüsse sind mit Ausnahme der Beschlüsse über die Gültigkeit der Stimmzettel, der Wahlbriefe und der Wahlscheine in die Niederschrift aufzunehmen; soweit sie nicht einstimmig gefasst werden, ist das Stimmenverhältnis anzugeben.

(3) ¹ Niederschriften des Wahlausschusses sind vom Schriftführer und vom Wahlleiter, die Niederschriften der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. ² Verweigern Mitglieder die Unterschrift, ist das unter Angabe des Grundes zu vermerken.

§ 15 (Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen):

Der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen ist zulässig bei

1. der Vorbereitung der Wahl,
2. der Durchführung der Wahl mit Ausnahme der Stimmabgabe sowie
3. bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und bei der Erstellung von Statistiken.

§ 16 (Bildung der allgemeinen Stimmbezirke, Sonderstimmbezirke) Abs. 1 und 2:

(1) Die allgemeinen Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird.

(2) ¹ Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Personen, die zur Ausübung ihres Stimmrechts keinen Abstimmungsraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll die Gemeinde Sonderstimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. ² Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderstimmbezirk zusammengefasst werden.

§ 18 (Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag):

(1) Wahlberechtigte, die bis zum 30. Tag vor dem Wahltag in einen anderen Stimmbezirk innerhalb der Gemeinde oder bei Landkreiswahlen in einen anderen Stimmbezirk innerhalb des Landkreises verziehen, können die Eintragung in das Wählerverzeichnis des neuen für sie zuständigen Stimmbezirks beantragen.

(2) ¹ Ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis kann bis zum 30. Tag vor dem Wahltag gestellt werden. ² Wenn die Voraussetzungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis nachträglich entfallen, ist der Antrag zurückzuziehen; § 23 bleibt unberührt.

(3) Die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tags der Geburt und des Geburtsorts sowie der Anschrift bei der Gemeinde zu beantragen.

(4) ¹ Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung den Antrag nicht persönlich unterzeichnen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. ² Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

§ 23 (Berichtigung der Wählerverzeichnisse):

(1) ¹ Die Wählerverzeichnisse können von Amts wegen bis zu deren Abschluss, bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit auch noch nach deren Abschluss, berichtigt werden. ² Als Berichtigung gilt nicht der Eintrag eines Vermerks über die Ausstellung eines Wahlscheins. ³ Wird eine Eintragung gestrichen, ist die betroffene Person hierüber, soweit möglich, zu benachrichtigen.

(2) ¹ Alle nach Abschluss der Wählerverzeichnisse vorgenommenen Berichtigungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern und mit Datum und Unterschrift der Bediensteten, die die Berichtigungen vorgenommen haben, zu versehen. ² Im automatisierten Verfahren genügt an Stelle der Unterschrift ein Hinweis auf die verantwortlichen Bediensteten.

§ 24 (Abschluss der Wählerverzeichnisse) Abs. 1:

¹ Die Gemeinde schließt die Wählerverzeichnisse spätestens am Tag vor dem Wahltag, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor dem Wahltag ab. ² Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Stimmbezirks fest. ³ Der Abschluss wird beurkundet. ⁴ Bei automatisierter Führung ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

§ 57 (Abstimmungsräume):

(1) ¹ Die Gemeinde bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum. ² Soweit möglich, stellen die Gemeinden Abstimmungsräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

(2) Die Abstimmungsräume sollen so gelegen sein, dass den Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird und der Zugang auch behinderten Personen möglich ist.

§ 58 (Wahlzellen):

(1) ¹ Die Gemeinde richtet in jedem Abstimmungsraum eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen die Abstimmenden ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. ² Die Wahlzellen müssen vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden können. ³ Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Abstimmungsraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden kann.

(2) In den Wahlzellen sollen Schreibstifte gleicher Farbe bereitliegen.

§ 59 (Wahlurnen):

(1) Die Gemeinde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen.

(2) ¹ Die Wahlurnen müssen mit einem Deckel versehen sein. ² Ihr Fassungsvermögen muss eine Aufnahme aller zu erwartenden Stimmzettel gewährleisten. ³ Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. ⁴ Im Deckel müssen die Wahlurnen einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. ⁵ Sie müssen verschließbar sein.

(3) Für die Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

(4) Finden am selben Tag mehrere Wahlen und Abstimmungen statt, soll für jede Wahl und jede Abstimmung eine eigene Wahlurne verwendet werden.

§ 60 (Wahltisch):

¹ Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muss von allen Seiten zugänglich sein. ² An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 62 (Eröffnung der Abstimmung):

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Abstimmung damit, dass er die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Pflichten hinweist.

(2) ¹ Liegt ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine vor, trägt der Wahlvorsteher vor Beginn der Abstimmung im Wählerverzeichnis in der Spalte für die Stimmabgabevermerke "Wahlschein" oder "W" ein. ² Er berichtigt dementsprechend die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses in der vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle. ³ Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen, verfährt er entsprechend.

(3) ¹ Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Abstimmung, dass die Wahlurnen leer sind. ² Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurnen. ³ Sie dürfen bis zum Schluss der Abstimmung nicht mehr geöffnet werden.

§ 63 (Stimmabgabe im Abstimmungsraum) mit Ausnahme des Abs. 4 Satz 2:

(1) ¹ Die Abstimmenden erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl. ² Der Wahlvorstand kann anordnen, dass die Abstimmenden bei Aushändigung der Stimmzettel ihre Wahlbenachrichtigung vorzeigen.

(2) ¹ Die Abstimmenden kennzeichnen ihre Stimmzettel in einer Wahlzelle. ² Abgesehen von dem Fall, dass sich Abstimmende einer Hilfsperson bedienen, darf sich immer nur eine abstimmende Person und diese nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhalten. ³ Die Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

(3) ¹ Danach legen die Abstimmenden dem Wahlvorstand ihre Wahlbenachrichtigung vor. ² Auf Verlangen, insbesondere wenn sie ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen können, haben sie sich auszuweisen.

(4) ¹ Der Schriftführer prüft, ob die abstimmende Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist. (...) ³ Wenn kein Anlass zur Zurückweisung nach § 64 besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. ⁴ Die abstimmende Person legt ihre Stimmzettel in die Wahlurnen; mit Zustimmung der abstimmenden Person kann auch der Wahlvorsteher die Stimmzettel in die Wahlurnen legen. ⁵ Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen, wenn die Feststellung des Stimmrechts es nicht erfordert, persönliche Angaben zur abstimmenden Person nicht so verlautbaren, dass sie von sonstigen im Abstimmungsraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

§ 64 (Zurückweisung von Abstimmenden):

(1) Der Wahlvorsteher hat Abstimmende zurückzuweisen, die

1. nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und keinen gültigen Wahlschein besitzen,
2. keinen Wahlschein vorlegen, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen sind,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis haben, es sei denn, sie weisen nach, dass sie noch nicht abgestimmt haben,
4. ihre Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder zusammengefaltet haben, oder
5. einen Stimmzettel abgeben wollen, der als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder der mit einem äußeren Merkmal versehen ist.

(2) Glaubt der Wahlvorsteher, das Stimmrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstands Bedenken gegen die Zulassung einer abstimmenden Person zur Stimmabgabe erhoben, beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder die Zurückweisung.

(3) Haben Abstimmende Stimmzettel verschrieben, versehentlich unbrauchbar gemacht oder wurden sie nach Absatz 1 Nrn. 4 oder 5 zurückgewiesen, sind ihnen auf Verlangen neue Stimmzettel auszuhändigen.

§ 65 (Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter):

(1) ¹ Will sich eine behinderte stimmberechtigte Person bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, gibt sie dies dem Wahlvorstand bekannt. ² Hilfsperson kann auch ein von der stimmberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

(2) ¹ Die Hilfeleistung hat sich auf die Wünsche der abstimmenden Person zu beschränken. ² Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der abstimmenden Person die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. ³ Die Vertrauensperson kann nach Anweisung der stimmberechtigten Person den Stimmzettel kennzeichnen, dem Wahlvorsteher übergeben oder in die Urne legen.

(3) Die Hilfsperson muss geheim halten, was sie bei der Hilfeleistung von der Stimmabgabe eines anderen erfahren hat.

§ 66 (Vermerk über die Stimmabgabe) mit Ausnahme des Satz 2:

¹ Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen der abstimmenden Person im Wählerverzeichnis in der dafür vorgesehenen Spalte.

§ 67 (Stimmabgabe mit Wahlschein) mit Ausnahme des Abs. 2:

(1) ¹ Inhaber eines Wahlscheins weisen sich aus und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher zur Prüfung. ² Bestehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz, klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit auf und beschließt über die Zulassung oder die Zurückweisung. ³ Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein, auch im Fall der Zurückweisung, ein.

§ 68 (Schluss der Abstimmung):

(1) ¹ Sobald die Abstimmungszeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekannt gegeben. ² Von da ab dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Abstimmungsraum befinden. ³ Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Stimmberechtigten abgestimmt haben. ⁴ Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

(2) ¹ Ob in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk die Voraussetzungen für eine vorzeitige Beendigung der Abstimmung vorliegen, entscheidet der Wahlvorstand durch Beschluss. ² Der Beschluss ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 69 (Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken):

(1) ¹ Zur Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken werden alle in der Einrichtung anwesenden Stimmberechtigten zugelassen, die einen gültigen Wahlschein besitzen. ² Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderstimmbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstands zu bestellen.

(2) ¹ Die Gemeinde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Abstimmungsraum. ² Die Gemeinde richtet den Abstimmungsraum her.

(3) Die Gemeinde bestimmt die Abstimmungszeit im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Abstimmungszeit nach dem allgemeinen Bedürfnis.

(4) Die Leitung der Einrichtung gibt den Stimmberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und weist auf die Art und Weise der Stimmabgabe hin.

(5) ¹ Der Wahlvorsteher und zwei Beisitzer können sich mit einer verschlossenen Wahlurne und mit Stimmzetteln in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. ² Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach §§ 63 bis 67. ³ Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch bettlägerige Stimmberechtigte ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen. ⁴ Der Wahlvorsteher weist die Stimmberechtigten darauf hin, dass sie sich einer Person ihres Vertrauens bedienen können. ⁵ Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum des Sonderstimmbezirks zu bringen. ⁶ Dort ist die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Abstimmungszeit unter Aufsicht des Wahlvorstands verschlossen zu verwahren. ⁷ Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderstimmbezirks ausgezählt.

§ 70 (Stimmabgabe vor beweglichen Wahlvorständen):

¹ Die Gemeinde soll im Benehmen mit der Leitung kleinerer Krankenhäuser, kleinerer Alten- oder Pflegeheime und von Klöstern zulassen, dass dort anwesende Stimmberechtigte, die einen gültigen Wahlschein haben, vor einem beweglichen Wahlvorstand abstimmen. ² Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich dazu mit einer verschlossenen Wahlurne und mit Stimmzetteln in die Einrichtung. ³ § 69 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 72 (Stimmabgabe durch Briefwahl) mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 4:

(1) ¹ Bei der Stimmabgabe durch Briefwahl kennzeichnet die stimmberechtigte Person persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. ² Sie unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt mit Datumsangabe, steckt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag. ³ Sie sorgt dafür, dass der Wahlbrief bei der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingeht.

(2) Haben Stimmberechtigte einen Wahlschein, einen Stimmzettel oder Briefwahlunterlagen verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, sind ihnen auf Verlangen diese Unterlagen erneut auszuhändigen.

(3) Hat eine stimmberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese durch Unterzeichnen der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

(4) ¹ In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, Justizvollzugsanstalten und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden können. ² Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Stimmberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

(5) Die Gemeinde weist die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag auf die Regelung in Absatz 4 hin.

§ 73 (Behandlung der Wahlbriefe):

(1) ¹ Die Gemeinde sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. ² Sie vermerkt auf jeden am Wahltag nach Ablauf der Abstimmungszeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Die Gemeinde sorgt für die Bereitstellung und die Ausstattung des Auszählraums und verteilt die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände.

(3) ¹ Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der Gemeinde ungeöffnet verpackt. ² Das Paket wird versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist. ³ Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

(4) ¹ Als verspätet gelten Wahlbriefe nicht, wenn das Staatsministerium des Innern feststellt, dass durch Naturkatastrophen oder sonst durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, und die dadurch betroffenen Wahlbriefe nachweislich spätestens am Tag vor dem Wahltag abgesandt worden sind. ² Sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 15. Tag nach dem Wahltag, werden die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Briefwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Ergebnisses überwiesen, sofern hierdurch das Wahlgeheimnis nicht gefährdet wird.

§ 74 (Zulassung der Wahlbriefe) mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 3:

(1) ¹ Der Briefwahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. ² Wenn der Wahlbrief keinen Anlass zu Bedenken gibt, wird auf dem Wahlschein in den hierfür eingedruckten Feldern ein Stimmabgabevermerk angebracht und dann der Wahlumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt. (...) ⁴ Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
3. die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben ist,
4. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
5. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
6. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags liegen,
9. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
10. der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt ist,
11. der Wahlbrief von einer Person stammt, die am Wahltag nicht wahlberechtigt ist.

(3) ¹ Gibt ein Wahlbrief Anlass zu Bedenken, beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder die Zurückweisung. ² Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren

(4) Wer einen Wahlbrief eingesandt hat, der zurückgewiesen wurde, wird nicht als wählende Person gezählt; seine Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 75 (Behandlung der Wahlbriefe bei weniger als 50 Wahlbriefen):

(1) Werden weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen, ist die Zahl der in die Briefwahlurne gelegten Wahlumschläge in eine Mitteilung einzutragen, die vom Briefwahlvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) ¹ Hat der Briefwahlvorstand die Prüfung der Wahlbriefe beendet, sucht der Briefwahlvorsteher oder sein Stellvertreter mit zwei Beisitzern den Abstimmungsraum des Stimmbezirks auf, der von der Gemeinde bestimmt worden ist, und übergibt dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter die verschlossene Briefwahlurne und die Mitteilung nach Absatz 1. ² Den Empfang der Briefwahlurne und der Mitteilung hat der Wahlvorsteher des Stimmbezirks oder sein Stellvertreter zu bestätigen.

§ 76 (Behandlung der Wahlbriefe in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk):

(1) Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, sollen dem Wahlvorstand am Wahltag bis spätestens 8 Uhr die bis dahin eingegangenen Wahlbriefe übergeben werden.

(2) Der Wahlvorstand prüft nach § 74 die Wahlbriefe, ohne dabei den Ablauf der Abstimmung zu behindern, und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in eine besondere Briefwahlurne.

§ 77 (Prüfung der Wahlumschläge und Auswertung der Stimmzettel bei der Briefwahl) Abs. 1 Satz 1 bis 6:

¹ Nachdem die letzten rechtzeitig eingegangenen Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese nach Ablauf der Abstimmungszeit geöffnet. ² Die Wahlumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken. ³ Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der Zahl der zugelassenen Wahlscheine, ist das in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. ⁴ Dann werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. ⁵ Enthält ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel oder, wenn mehrere Wahlen gleichzeitig stattfinden, nicht für jede dieser Wahlen einen Stimmzettel, wird dies auf dem Wahlumschlag und in der Niederschrift vermerkt und der fehlende Stimmzettel als ungültige Stimmabgabe gewertet. ⁶ Enthält ein Wahlumschlag Stimmzettel, bei denen laut Vermerk auf dem Wahlumschlag das Stimmrecht nicht gegeben ist, sind diese nicht zu entfalten, sondern auszusondern; die Zahl der ausgesonderten Stimmzettel ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 77 (Prüfung der Wahlumschläge und Auswertung der Stimmzettel bei der Briefwahl) Abs. 2:

¹ Hat der Briefwahlvorstand weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen oder wurde in der Gemeinde nur ein Stimmbezirk gebildet, öffnet der Wahlvorstand zunächst die Briefwahlurne, bevor er die Wahlurne des Abstimmungsraums zur Stimmenzählung öffnet. ² Die Wahlumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken. ³ Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der Zahl der in der Mitteilung des Briefwahlvorstands angegebenen Zahl der Wahlumschläge, ist das in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. ⁴ Dann wird nach Absatz 1 Sätze 4 bis 6 verfahren. ⁵ Anschließend werden die Stimmzettel in die Wahlurne des Abstimmungsraums gelegt, mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmzetteln vermischt und zusammen mit diesen ausgezählt. ⁶ Der Vorgang wird in der Niederschrift vermerkt.

§ 83 (Zählung der Stimmberechtigten und Wähler) Abs. 3:

¹ Die Zahl der Stimmzettel wird anschließend mit der Zahl der Stimmabgabevermerke und der eingenommenen Wahlscheine, für jede Abstimmung gesondert, verglichen. ² In Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk wird darüber hinaus die Zahl der zugelassenen Wahlumschläge mit der Zahl der durch Briefwahl eingegangenen Wahlscheine verglichen. ³ Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 91 (Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand) Abs. 2:

¹ Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses verkündet der Wahlvorsteher diese Zahlen und schließt die Niederschrift über die Wahl ab. ² Wird eine Datenverarbeitungsanlage verwendet, kann auch der Gemeindevahlleiter die nach Absatz 1 ermittelten Zahlen verkünden. ³ Die nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzettel und die nicht gekennzeichneten Stimmzettel sind getrennt zu verpacken und zu versiegeln.

§ 101 (Sicherung der Wahlunterlagen) Abs. 1 und 2:

(1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und die Unterstützungslisten für Wahlvorschläge einschließlich etwaiger Eintragungsscheine sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) ¹ Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Abstimmung erforderlich sind. ² Ein solcher Anlass liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

§ 102 (Verwahrung und Vernichtung der Wahlunterlagen):

(1) ¹ Die nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzettel und die nicht gekennzeichneten Stimmzettel sind mit den Wahlscheinen in der Gemeinde zu hinterlegen. ² Sie sind dort mit den übrigen Wahlunterlagen sowie den Wahlvorschlägen samt deren Beilagen, sämtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde und des Wahlleiters, sowie den Niederschriften der Wahlvorstände, der Briefwahlvorstände und des Wahlausschusses nach deren Rücklauf bis zum Ablauf der Wahlzeit zu verwahren. ³ Die Rechtsaufsichtsbehörde kann vorzeitig die Vernichtung der in Satz 1 genannten Unterlagen zulassen, wenn sie nicht mehr mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren über die Wahlanfechtung, die Berichtigung oder die Ungültigerklärung der Wahl, für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat oder für Archivzwecke von Bedeutung sein können.

(2) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine, Unterstützungslisten für Wahlvorschläge sowie eingenommene Eintragungsscheine und Wahlbenachrichtigungen sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Abstimmung zu vernichten, wenn nicht die Rechtsaufsichtsbehörde mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren über die Wahlanfechtung, Berichtigung oder Ungültigerklärung der Wahl etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42, ber. S. 2909, ber. 2003 I S. 738, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2002 (BGBl I S. 3412))

§ 187 (Fristbeginn) Abs. 1:

Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

§ 188 (Fristende) Abs. 2:

Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.

STRAFGESETZBUCH (StGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl I S. 3390)

§ 107a (Wahlfälschung) Abs. 1 und Abs. 3:

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 108d (Geltungsbereich) Satz 1:

Die §§ 107 bis 108 c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung.